

Instanz situierte Peer beim fürstlichen Appellationsgerichtshof in Wien und sah dementsprechend ein schriftliches und geheimes Verfahren (zulasten der Prozessökonomie) vor. Rechtspolitisch motiviert war dieser Vorschlag dadurch, dass die Justizhoheit des Landesfürsten gewahrt bleiben und ihr sinnfälliger Ausdruck verliehen werden sollte.

Im Hinblick auf die *Gerichtsorganisation* legte Peer Wert darauf, (in der und) durch die Reform keine (übermässig hohen) zusätzlichen Kosten zu verursachen. Der Geschäftsbetrieb des Landgerichts sollte auch künftig bis auf Weiteres von einem einzigen Landrichter aufrechterhalten werden und die in Betracht gezogene zweite Instanz im Inland sollte sich durch Gerichts- und Verfahrenskosten der Parteien weitestgehend selbst finanzieren.

### III. 1907: Erste Siebnerkommission und Resolution des Landtages zur Justizreform

Wie oben<sup>82</sup> ausgeführt, hatte der Landtag im Jahre 1906 eine Änderung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung beschlossen, die rasch und eingestandenermassen nur vorläufig Abhilfe gegen die vor-dringlichsten prozessökonomischen Missstände im liechtensteinischen Zivilprozess schaffen sollte. Das diesbezügliche fürstliche Handbillet desselben Jahres hatte die blossе Vorläufigkeit bekräftigt und die Hoffnung auf eine grundlegende Justizreform geäussert.

Der historische Hintergrund (1.) verlief im Weiteren wie folgt: 1907 griff der liechtensteinische Landtag den Gedanken einer Justizreform auf und wählte eine erste Siebnerkommission [a)], um grundlegende Überlegungen zu einer liechtensteinischen Justizreform auszuarbeiten und Empfehlungen abzugeben. Diese ausserordentliche erste Siebnerkommission holte bei Josef Peer ein mündliches, später verschriftlichtes Gutachten ein [d)], erstattete dem Landtag eingehend Bericht und regte eine von ihr vorformulierte Resolution zur Justizreform an, welche der Landtag nach einer heftigen Debatte mit einer Stimmenmehrheit dann auch beschloss [b)]. Die Resolution des Landtages [c)] sprach sich für eine grundlegende Justizreform anstelle von bloss

82 Siehe oben unter § 7/I./5.